



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen - Veranstaltungsordnung**

Mit dem Erwerb oder der Verwendung des Tickets akzeptiert der Erwerber bzw. der Verwender diese nachfolgenden Bestimmungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Veranstalter diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Toleranz und Rücksichtnahme**

Damit der Veranstaltungsbesuch ein schönes Erlebnis mit bleibender Erinnerung wird, bitten wir alle Besucher um Toleranz und Rücksichtnahme.

#### **2. Begriffsbestimmungen**

Das Veranstaltungsgelände umfasst das Gelände in seiner Gesamtheit, d.h. das Festivalgelände (Schloss) und das Campinggelände sowie die zugewiesenen Wege. Das Festivalgelände umfasst den Bereich des Schlosses. Das Campinggelände umfasst die vom Veranstalter ausgewiesene Fläche zum Campen im Schlosspark. Die Parkflächen umfassen die vom Veranstalter zum Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Flächen.

#### **3. Zutrittsberechtigung / Ausweispflicht**

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zum Veranstaltungsgelände nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (i.d.R. die Eltern) gestattet. Vor dem erstmaligen Betreten des Veranstaltungsgeländes werden die für diesen Bereich erforderlichen Tickets entwertet und dem Besucher wird ein Eintritts-Armband angelegt. Beim Wiederbetreten des Veranstaltungsgeländes ist das unbeschädigte Eintritts-Armband vorzuweisen, ansonsten besteht kein Anspruch auf Einlass. Im Rahmen der Gesundheitskontrolle (siehe I.4) wird den Besuchern nach negativem PoC-Antigen-Test (Schnelltest) in den Teststellen des Veranstalters an den Check-In-Stellen jeweils ein tagesaktuelles Test-Armband zum Nachweis der erfolgten Testung angelegt. Ein Einlass ohne tagesaktuelles Test-Armband ist nicht möglich. Die Besucher sind verpflichtet, einen amtlichen Lichtbildausweis (Bundespersonalausweis oder Reisepass) mitzuführen.



#### **4. Gesundheitskontrollen / Testung auf das SARS-CoV-2-Virus / tagesaktuelles Test-Armband / Präventionsmaßnahmen**

Das Firebirds Festival 2021 soll im Rahmen eines Modellprojektes ohne Maskenpflicht und ohne Abstandsregelung durchgeführt werden. Deshalb ist der Veranstalter im Rahmen eines Infektionsschutzkonzeptes verpflichtet, Besucher auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu testen. Außerhalb des Veranstaltungsgelände gelten die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung uneingeschränkt. Die Testkonzeption ist in Abbildung 1 illustriert.

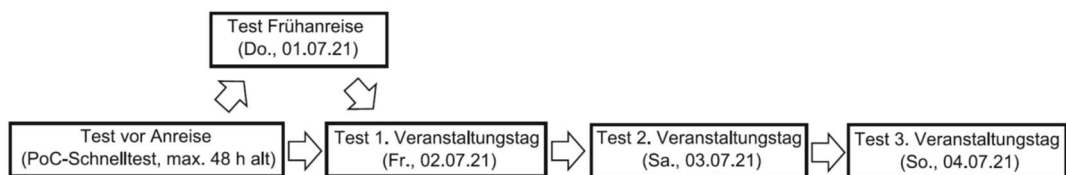


Abbildung 1: Testkonzeption Firebirds Festival 2021

a) Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests (max. 48 Stunden alter Schnelltest; KEIN Selbsttest) bei Anreise

Die Besucher sind verpflichtet, bei Ankunft am Veranstaltungsgelände einen maximal 48 Stunden alten PoC-Antigen-Test (Schnelltest) mit negativem Testergebnis vorzuweisen. Vor dem Zutritt zu den Teststellen des Veranstalters erfolgt eine Kontrolle des Tests sowie ein Identitätsabgleich mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) durch den Sicherheits- und Ordnungsdienst.

b) Testpflicht auf dem Veranstaltungsgelände

Die Besucher verpflichten sich zur Teilnahme an den täglichen PoC-Antigen-Testungen des Veranstalters auf dem Veranstaltungsgelände. Ein Einlass ohne tägliche PoC-Antigen-Testung (Schnelltest) auf das SARS-CoV-2-Virus ist ausgeschlossen.

c) Tagesaktuelles Test-Armband

Nach erfolgtem PoC-Antigen-Test (Schnelltest) in den Teststellen des Veranstalters wird den Besuchern an den Check-In-Stellen nach Kontrolle des negativen Testergebnisses und einem Identitätsabgleich mit einem amtlichen Lichtbildausweis das tagesaktuelle Test-Armband angelegt. Ein Einlass ist nur mit tagesaktuellem Test-Armband sowie dem Eintritts-Armband möglich. Das tagesaktuelle Test-Armband gilt jeweils bis 04:00 Uhr am darauffolgenden Tag. Abweichend davon ist der Zugang zum



**Firebirds Festival**  
**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**Veranstaltungsordnung**

Version: 1.2  
Stand: 08.06.2021

Campinggelände und der Zugang zum WC/Duschbereich auf dem Campinggelände bis 12:00 Uhr mit einem Test-Armband des Vortages möglich. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst des Veranstalters ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu Kontrollen berechtigt, um die Sicherheit der Veranstaltung und die Gesundheit der Besucher zu gewährleisten. Werden Personen ohne gültiges Test-Armband bzw. Eintritts-Armband auf dem Veranstaltungsgelände angetroffen, erfolgt der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung.

- d) Der Veranstalter ist berechtigt, weitere angemessene Präventionsmaßnahmen anzuordnen, Mitwirkungshandlungen zu Verlangen und Verhaltensregeln vorzuschreiben. Die Berechtigung umfasst insbesondere:
- i. Anordnung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in Notfällen (z.B. im Falle einer Räumung des Veranstaltungsgeländes),
  - ii. Einhaltung von Hygieneregeln (z.B. Desinfektionsmaßnahmen) sowie die Einhaltung eines Hygienekonzepts,
  - iii. Mitwirkung bei Prüf- und Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Messung der Körpertemperatur),
  - iv. Mitteilung von personenbezogenen Daten (auch Gesundheitsdaten), wobei der Veranstalter insbesondere berechtigt ist, diese unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und insbesondere der Vorgaben des Datenschutzrechtes an die zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsamt) zu übermitteln,
  - v. Teilnahme an den PoC-Antigen-Schnelltest zum Nachweis bzw. Ausschluss infektiöser Erkrankungen (SARS-CoV-2-Virus),
  - vi. Vorlage von sonstigen Nachweisen (z.B. Immunisierungsnachweis, Genesenen-Nachweis)

## **5. Kontakterfassung / Corona-Warn-App**

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Kontakterfassung auf dem Veranstaltungsgelände durchzuführen. Die Besucher können zwischen der digitalen Kontakterfassung mittels Corona-Warn-App des Robert-Koch-Institutes und analoger Kontakterfassung mittels Kontaktfragebogen wählen. Vom Veranstalter wird die Nutzung der Corona-Warn-App ausdrücklich empfohlen, da diese pseudonymisiert (also „datenschutzfreundlicher“) genutzt werden kann und die Abläufe beim Einlass beschleunigt werden.



a) Kontakterfassung über die Corona-Warn-App

Der Veranstalter generiert für jeden Veranstaltungstag ein separates Event mit zugehörigem QR-Code in der Corona-Warn-App. Der QR-Code wird jeweils an den Einlässen per Aushang bekannt gemacht. Besucher, die diese Variante der Kontakterfassung wählen, verpflichten sich zum Scannen des QR-Codes und zum Einchecken in die Veranstaltung am Einlass. Das Auschecken erfolgt entweder durch den Besucher beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes oder spätestens am Ende des Veranstaltungstages automatisiert durch die Voreinstellungen des Veranstalters. Die Besucher verpflichten sich zur Nutzung der Corona-Warn-App während der gesamten Aufenthaltszeit inklusive des Expositionsbenachrichtigungswerkzeuges (Kontakt-Tracing via Blue Tooth Low Energy; KEIN Tracking, d.h. es werden keine Standortdaten erhoben).

b) Kontakterfassung über einen Kontaktfragebogen

Die analoge Kontakterfassung erfolgt durch Ausfüllen eines Kontaktfragebogens an jedem besuchten Veranstaltungstag. Folgende Daten werden dabei erfasst: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Anschrift sowie der Veranstaltungstag. Dieser Kontaktfragebogen wird durch den Veranstalter entsprechend der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung verarbeitet und spätestens vier Wochen nach der Datenerhebung vernichtet.

## **6. Sicherheitskontrollen**

Der Einlass auf das Veranstaltungsgelände erfolgt erst nach einer Sicherheitskontrolle durch den Sicherheits- und Ordnungsdienst. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen bzw. feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Der Veranstalter ist berechtigt, den Zutritt auf das Veranstaltungsgelände zu verweigern bzw. den weiteren Verbleib auf dem Veranstaltungsgelände zu untersagen, wenn Besucher:

- a) Nicht erlaubte Gegenstände oder Substanzen (siehe II.1 und III.9) bei sich führen oder
- b) sich weigern, an der Gesundheitskontrolle des Veranstalters (siehe I.4) teilzunehmen oder
- c) ein sonstiges Risiko für die Sicherheit und Gesundheit der Besucher der Veranstaltung (bspw. durch aggressives Verhalten oder bei fehlendem Nachweis der Zutrittsberechtigung) darstellt oder



d) gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere diese Veranstaltungsordnung, in sonstiger Weise verstößt.

## **7. Verbot von Tieren**

Das Mitführen von Tieren ist untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für Blindenführhunde.

## **8. Jugendschutz**

Das Jugendschutzgesetz gilt auf dem Veranstaltungsgelände uneingeschränkt.

## **9. Nutzung von Toilettenanlagen**

Das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehen Einrichtungen ist verboten.

## **10. Verbot des Betretens von bestimmten Anlagen und Flächen**

Das Erklettern von Zäunen, Lichtmasten, Stromkästen, Mobiltoiletten, Containern, Gebäuden und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist verboten.

## **11. Bild- und Tonaufzeichnungen**

Professionelle Bild- und Tonaufzeichnungen sind auf dem Veranstaltungsgelände nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters zulässig. Das Videografieren und Fotografieren für den privaten Gebrauch ist zulässig. Sämtliche Rechte an Ton- bzw. Video-Aufnahmen zum Zweck der kommerziellen Verwertung liegen ausschließlich beim Veranstalter. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters dürfen keine derartigen Aufzeichnungen kommerziell öffentlich zugänglich gemacht werden. Das betrifft auch eine Verbreitung direkt über das Internet.

## **12. Hörschäden / SARS-CoV-2-Infektionen / sonstige Gesundheitsschäden**

Der Veranstalter haftet für Gesundheitsschäden nur, soweit ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder der Veranstalter eine ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht schuldhaft nicht erfüllt hat. Den Besuchern wird dringend empfohlen, für entsprechenden Gehörschutz zu sorgen. Der Veranstalter weist überdies darauf hin, dass eine Infektion mit Infektionskrankheiten auch bei vollständiger Umsetzung des Infektionsschutzkonzeptes nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.



### **13. Ausschluss von Besuchern / Hausrecht / Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes**

Der Veranstalter ist berechtigt, Besucher bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) die Begehung von Straftaten (z.B. Körperverletzung, Diebstahl, Betäubungsmittelhandel),
- b) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern,
- c) das Gefährden anderer Besucher (z.B. aggressives Verhalten),
- d) der Verdacht einer Infektion mit einer ansteckenden Krankheit (z.B. SARS-CoV-2-Virus).

Sofern der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch macht, verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf Einlass oder Rückerstattung des Kaufpreises besteht dann nicht mehr. Das Hausrecht wird vom Veranstalter bzw. von dem beauftragten Sicherheits- und Ordnungsdienst ausgeübt. Die Besucher haben den Anordnungen des Veranstalters bzw. den diesbezüglichen Anweisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, den Veranstaltungsbesuch oder den weiteren Verbleib auf dem Veranstaltungsgelände davon abhängig zu machen, ob seine Anordnungen und Anweisungen befolgt werden.

### **14. Räumung oder Sperrung des Veranstaltungsgeländes**

Der Veranstalter ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen einzelne Bereiche des Veranstaltungsgeländes oder der Parkflächen temporär oder dauerhaft zu räumen oder zu sperren ohne dass dies einen teilweisen Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises begründet.

### **15. Absage oder Verlegung der Veranstaltung / Programmänderungen / Witterungseinflüsse**

Die Veranstaltung kann abgesagt werden. Die Besucher sind angehalten, sich rechtzeitig vor Reiseantritt auf der Webseite des Veranstalters (<https://www.firebirds-festival.de>) zu informieren, ob die Veranstaltung wie geplant stattfindet. Programmänderungen sind aufgrund von Absagen von Künstlern oder aufgrund von Witterungseinflüssen möglich. Der Veranstalter bemüht sich um Ersatz. Ansprüche seitens der Besucher wegen der Absage einzelner Künstler bestehen nicht. Der Zutritt zu einzelnen Veranstaltungsbereichen wird nur entsprechend der behördlich genehmigten Besucherkapazität gewährt. Eine Beschränkung des Zutritts ist ohne Begründung von Ansprüchen der Besucher auf teilweise Rückerstattung des Kaufpreises möglich. Grundsätzlich findet die Veranstaltung bei jeder Witterung statt. Der Veranstalter ist im Falle von



witterungsbedingten Gefährdungen für die Besucher die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzusagen.

## **16. Haftung**

Die Haftung des Veranstalters für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht für Schäden, die der Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat sowie in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Veranstalter. Dabei sind wesentliche Vertragspflichten alle Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Besucher regelmäßig vertrauen dürfen. Bei einfach fahrlässigen Verletzungen vertragstypischer Pflichten ist die Haftung des Veranstalters, mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, auf den vertragstypischen, für den Veranstalter bei Vertragsabschluss oder bei der Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Veranstalters für Schäden, die ausschließlich dem Risikobereich des Besuchers zuzurechnen sind, ist ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Haftung des Veranstalters für seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.



## **II. Besondere Regelungen auf dem Festivalgelände (Schloss)**

### **1. Verbotene Gegenstände auf dem Festivalgelände**

Bei Zugang zum Festivalgelände erfolgt eine Sicherheitskontrolle der Person (Bodycheck) und der mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände. Verbotene Gegenstände auf dem Festivalgelände sind:

- a) Taschen, die eine Größe von Höhe 44 cm x Breite 37 cm x Tiefe 30 cm überschreiten (entspricht in etwa DIN A4),
- b) Waffen aller Art,
- c) gefährliche Werkzeuge wie beispielsweise Sägen, Äxte, Beile, Hämmer oder vergleichbares Werkzeug,
- d) Tierabwehrgeräte,
- e) pyrotechnische Gegenstände aller Art wie beispielsweise Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, bengalische Feuer,
- f) Helme,
- g) Laserpointer,
- h) Stühle, Sitzmöbel, Sitzgelegenheiten (z.B. Styroporwürfel),
- i) eigene mitgebrachte Getränke oder Speisen,
- j) Glasbehältnisse, Kanister, Dosen,
- k) Regenschirme mit Metallspitzen,
- l) professionelle Ton-, Foto- und Videoausrüstung,
- m) sperrige Gegenstände aller Art, z.B. Fahnenstangen, Camping-Ausrüstung.

Das Mitführen der vorgenannten Gegenstände kann zur Abweisung und zum Ausschluss des Besuchers von der Veranstaltung führen.

### **2. Fluchtwege**

Fluchtwege und Treppenbereiche sind stets freizuhalten und zügig zu durchqueren. Die Nutzung von Treppen als Sitzgelegenheiten ist untersagt.





### **III. Besondere Regelungen auf dem Campinggelände**

#### **1. Gartendenkmal Schlosspark**

Der Schlosspark ist ein offizielles Gartendenkmal. Die Natur ist zu schützen. Der Veranstalter bittet um Rücksichtnahme auf Fauna und Flora.

#### **2. Anreise / Zuweisung von Flächen**

Die Nutzung des Campinggeländes ist ab Donnerstag, den 01.07.2021, 18:00 Uhr möglich. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Campingplatzes innerhalb der gebuchten Kategorie. Eine Zuteilung von Campingflächen erfolgt durch den Sicherheits- und Ordnungsdienst.

#### **3. Zugelassene Zelte / Zulässige Stellfläche**

Die zulässige Stellfläche auf dem Campinggelände beträgt pro Person maximal 6 m<sup>2</sup>. Ein Pavillon mit einer Maximalgröße von 3 m x 3 m ist zulässig. Großraumzelte (z.B. der Bundeswehr oder des DRK) sind verboten.

#### **4. Gepäcktransport / Verbot von Anhängern**

Das Gepäck darf unter Zuhilfenahme von Handwagen, Sackkarre oder Bollerwagen vom Parkplatz zum Campinggelände transportiert werden. Anhänger sind auf dem Campinggelände nicht gestattet.

#### **5. Wohnmobile / Autoschläfer**

Wohnmobile im Sinne dieser Veranstaltungsordnung sind Kraftfahrzeuge, die entsprechend der Anzahl der Mitreisenden mit festen Schlafplätzen ausgestattet sind. Wohnwagen sind für den Straßenverkehr zugelassene Anhänger, die entsprechend der Anzahl der Mitreisenden mit festen Schlafplätzen ausgestattet sind. Wohnmobile und Wohnanhänger dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt werden. Eine Zuweisung erfolgt durch den Sicherheits- und Ordnungsdienst. Am Wohnwagen oder Wohnmobil ist die Nutzung eines Vorzeltes oder eines Pavillons zulässig. Die Schaffung weiterer Schlafplätze durch das Aufstellen von Zelten ist untersagt.

#### **6. Verbot des Wildcampens**

Wildcamping außerhalb der gekennzeichneten Campingflächen ist verboten.



## **7. Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen**

Flucht- und Rettungswege sind auf dem Campinggelände mit rot-weißem Trassierband gekennzeichnet. Flucht- und Rettungswege sind ausnahmslos jederzeit freizuhalten. Aufbauten oder Befestigungen dürfen nicht in Flucht- und Rettungswege hineinragen.

## **8. Stromanschlüsse**

Auf dem Campinggelände werden seitens des Veranstalters keine Stromanschlüsse zur Verfügung gestellt.

## **9. Verbotene Gegenstände auf dem Campinggelände**

Bei Zugang zum Campinggelände erfolgt eine Sicherheitskontrolle der Person (Bodycheck) und der mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände. Verbotene Gegenstände auf dem Campinggelände sind:

- a) Waffen aller Art,
- b) gefährliche Werkzeuge wie beispielsweise Sägen, Äxte, Beile, Hämmer oder vergleichbares Werkzeug,
- c) Tierabwehrgeräte,
- d) pyrotechnische Gegenstände aller Art wie beispielsweise Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, bengalische Feuer,
- e) Möbel sowie als Sperrmüll identifizierbare Gegenstände,
- f) Bau- und Brennholz,
- g) wassergefährdende Stoffe (z.B. flüssiger Grillanzünder),
- h) Gasflaschen außerhalb zugelassener Gasinstallationen innerhalb von Wohnmobilen oder Wohnwagen,
- i) Laserpointer,
- j) Stromaggregate,
- k) Säurebatterien,
- l) Trockeneis,
- m) Drohnen und andere unbemannte Luftfahrzeuge,
- n) Megaphone,
- o) Kühlschränke.

Das Mitführen der vorgenannten Gegenstände kann zur Abweisung und zum Ausschluss des Besuchers von der Veranstaltung führen.

## **10. Betrieb von Stromaggregaten und Soundanlagen**

Der Betrieb von Stromaggregaten und Soundanlagen ist untersagt.

## **11. Verbot des Anlegens von Gräben, Rinnen, Löchern**

Das Anlegen von Gräben, Rinnen oder Löchern ist verboten.



## **12. Verbot von offenem Feuer / Nutzung von Kochgeräten**

Offenes Feuer ist verboten. Gas-Kochgeräte müssen sich in einwandfreiem technischen Zustand befinden und den einschlägigen deutschen technischen Normen (DIN) entsprechen. Es dürfen ausschließlich Gaskartuschen (Ventil- oder Stechkartuschen) bis maximal 450 g Füllgewicht verwendet werden.

## **13. Grillen**

Grillen ist mit Klein-Grills erlaubt. Beim Grillen ist auf ausreichend Sicherheitsabstand zu brennbaren Objekten zu achten und ein Behälter mit Wasser vorrätig zu halten. Das Grillen kann aus Witterungsgründen (z.B. Sturm) oder bei hoher Waldbrandgefahr untersagt werden. Die Verwendung von Spiritus, Benzin oder anderen brennbaren Flüssigkeiten ist untersagt. Der Grill ist stets zu beaufsichtigen. Es ist verboten, die Kohle zum Ausglühen auf den Rasen zu schütten. Beim Ausbruch eines Brandes ist in jedem Fall der Sicherheits- und Ordnungsdienst zu verständigen, auch wenn der Brand bereits selbst gelöscht werden konnte.

## **14. Umgang mit Abfällen**

Abfälle sind während der Veranstaltung in die dafür bereitgestellten Tonnen und Container zu entsorgen. Jeder Besucher erhält bei der Anreise einen Müllsack, in dem anfallende Abfälle gesammelt werden können.

## **15. Abreise**

Die Abreise muss bis zum Montag, den 05.07.2021, 12:00 Uhr erfolgt sein. Bis zum 05.07.2021 um 08:00 Uhr wird der Bereich durch den Sicherheits- und Ordnungsdienst bewacht.



#### **IV. Besondere Regelungen auf den Parkflächen**

##### **1. Nutzung der Parkflächen / Geltung der Straßenverkehrsordnung**

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und den Parkflächen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Zufahrt zum Veranstaltungsgelände ist beschränkt. Im gesamten Veranstaltungsgelände und auf den Parkflächen ist das Fahren nur mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Es dürfen nur die ausgewiesenen Parkflächen genutzt werden. Wildparken wird behördlich verfolgt. In Flucht- oder Rettungswegen geparkte Fahrzeuge können ohne weitere Vorwarnung kostenpflichtig entfernt werden. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Parkplatzes. Eine Zuteilung erfolgt durch den Sicherheits- und Ordnungsdienst.

##### **2. Erlöschen der Parkberechtigung**

Die Berechtigung zum Parken erlischt, wenn Fahrzeuge nicht über die notwendige Pflichtversicherung verfügen, entstempelt sind bzw. nicht mit einem amtlichen Kennzeichen inklusive Prüfplakette versehen sind. Überdies erlischt die Parkberechtigung bei Fahrzeugen, deren Tank oder Motor undicht ist oder von denen aufgrund eines nicht verkehrssicheren Zustandes eine Gefahr ausgeht.

##### **3. Keine Bewachung der Parkplätze**

Eine Bewachung der auf den Parkflächen abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht.